



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden
sowie Kreise
im Regierungsbezirk Arnsberg

– nur per E-Mail –

Datum: 28. Mai 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
35.2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
ORBR Benjamin Heyn
benjamin.heyne@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3406
Fax: 02931/82-41025

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Öffentlichkeitsbeteiligungen in Bauleitplanverfahren während der COVID-19-Pandemie

Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Mai 2020 wird das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Kraft getreten (BGBl. I S. 1041). Mit dem Gesetz soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Das PlanSiG bietet alternative Regelungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Für die Gemeinden besteht grundsätzlich eine Wahlfreiheit, ob sie auf die geltenden Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) oder auf die Alternativen des PlanSiG zurückgreifen.

Der Anwendungsbereich des PlanSiG erstreckt sich unter anderem auf Verfahren nach dem Baugesetzbuch (§ 1 Nr. 4 PlanSiG). Ich erlaube mir Ihnen einige Hinweise zu den einzelnen Regelungen in Bezug auf das Bauleitplanverfahren zu geben:

§ 3 PlanSiG – Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

Bei Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB, deren Beteiligungsfrist spätestens am 31. März 2021 endet, kann eine Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§ 3 Abs. 1 PlanSiG).

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Neben der Internetveröffentlichung soll die nach § 3 Abs. 2 BauGB notwendige Auslegung der Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der Gemeinde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Dies wird etwa im Falle einer allgemeinen Rathausschließung zu verneinen sein. Ich empfehle die begründete Feststellung der nicht bestehenden Auslegungsmöglichkeit in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Ein gesonderter Ratsbeschluss ist aufgrund des PlanSiG nicht erforderlich. Findet eine Auslegung nicht statt, muss die Gemeinde zusätzlich zur Internetveröffentlichung andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten anbieten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Bei der Wahl dieser Möglichkeiten ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Teile der Öffentlichkeit durch die Internetveröffentlichung möglicherweise nicht erreicht werden können. Als Beispiele für leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten nennt § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG öffentlich zugängliche Lesegeräte (z.B. Tablets oder Touchscreens) oder in begründeten Fällen die postalische Versendung der Unterlagen. Bei einer postalischen Versendung trägt die Gemeinde die damit verbundenen Kosten. In der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist auf die weiteren Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG). Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet § 3 PlanSiG keine Anwendung; es gilt § 3 Abs. 1 BauGB.

§ 4 PlanSiG – Erklärungen zur Niederschrift

Bei Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB muss nach der Rechtsprechung auch die Abgabe mündlicher Stellungnahmen zur Niederschrift ermöglicht werden. Dies erfordert eine persönliche Anwesenheit des Einwenders bzw. eines Bevollmächtigten; telefonische Erklärungen zur Niederschrift sind hingegen nicht möglich.

§ 4 Abs. 1 PlanSiG ermöglicht es der Gemeinde, die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift auszuschließen, wenn die Beteiligungsfrist spätestens am 31. März 2021 endet und die Gemeinde festgestellt hat, dass eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ich empfehle diese begründete Feststellung in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Ein gesonderter Ratsbeschluss ist aufgrund des PlanSiG nicht erforderlich.

Die Entgegennahme zur Niederschrift wird beispielsweise nicht möglich sein, wenn das Rathaus für externe Besucher geschlossen ist. Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG



könnte wohl vorliegen, wenn das Rathaus nur noch über eine personelle Mindestbesetzung verfügt.

Bitte beachten Sie die Hinweispflichten nach § 4 Abs. 2 PlanSiG.

§ 6 PlanSiG – Übergangsregelung

Die Regelungen des PlanSiG sind auch auf bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach dem PlanSiG durchgeführt werden soll (§ 6 Abs. 1 PlanSiG).

Die Fehlerfolgenregelungen der §§ 214 und 215 BauGB werden auf die Regelungen des PlanSiG entsprechend angewandt und bleiben im Übrigen unberührt (§ 6 Abs. 3 PlanSiG). In Bezug auf die Genehmigung von Flächennutzungsplänen weise ich auf § 216 BauGB hin.

Bei Fragen zum PlanSiG wenden Sie sich gern an den oben genannten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Ferdinand Aßhoff